

**Arno Pilgram, Institut für Rechts- und  
Kriminalsoziologie**

**Das neue Sachwalterschaftsrecht aus der  
Sicht der Sozialwissenschaft**

Hinter der Aufgabenstellung, das neue Sachwalterschaftsrecht aus der Sicht der Sozialwissenschaft zu kommentieren, vermute ich die Frage, ob der Reformansatz geeignet erscheint, die mit dem bestehenden Recht auftretenden Schwierigkeiten künftig zu vermeiden oder einzudämmen. Diese Frage zu beantworten, verlangt zum einen die Verständigung über die Schwierigkeiten, die künftig vermieden werden sollen, also über die praktische Zielsetzung der Reform, zum anderen eine Analyse der möglichen Gründe für die Schwierigkeiten mit der bestehenden Rechtslage. Diese Analyse erst kann zeigen, wo eine Reform die Hebel ansetzen kann und muss, will sie ihr Ziel erreichen. Danach kann man sich fragen, ob und worin der Reformentwurf tatsächlich jenes Hebelwerk vorsieht, das die sozialwissenschaftliche Analyse nahe legt.

**Welcher Problemdruck drängt zur Reform?**

Die „Eindämmung der expansiven Entwicklung der Sachwalterschaft“ steht aus gutem Grund an oberster Stelle einer Piktation des BMJ für ein „Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2005“.<sup>1</sup> Es ist derzeit kein Ende bei der Zunahme der Sachwalterschaftszahlen abzusehen. Dies gilt für Inzidenz- und Prävalenzzahlen, d.h. für die jährlichen Neuzugänge wie für den Bestand an aufrechten Sachwalterschaften. Derzeit wird Jahr für Jahr etwa ein Promille der Bevölkerung neu unter Sachwalterschaft gestellt, Tendenz steigend. Wenn man davon ausgeht, dass kein geringer Teil der Betroffenen ein Leben lang der Rechtsfürsorge bedarf und dass derzeit der Erhalt der geistigen Fähigkeiten im Alter mit dem Wachstum der physischen Lebenserwartung alter Menschen nicht mithält, dass also auch Alte durchschnittlich zunehmend länger unter Sachwalterschaft stehen werden, so ist eine mittlere Dauer der Schwalterschaften von 10 Jahren nicht unrealistisch. Wenn jährlich 1 Promille der Bevölkerung unter Sachwalterschaft kommt und im Durchschnitt 10 Jahre darin verweilt, ist schon für die nächste Zukunft 1 Prozent Bevölkerung in diesem Rechtsstatus kein unrealistisches Szenario. Zwar existieren keine Statistiken über Betreuungsdauer und fehlen hieb- und stichfeste Prävalenzzahlen (aller heute Besachteten in Österreich), doch weisen die Zeichen auf eine Entwicklung hin zu dieser Größenordnung.

Diese Quantitätsproblematik zieht aufgrund von institutionellen Kapazitätsgrenzen eine Qualitätsproblematik nach sich. Die Sachwalterschaft

---

<sup>1</sup> Diese Piktation wurde zur Eröffnung der Großen Arbeitsgruppe Sachwalterrechtsreform im BMJ am 10.3.2005 vorgelegt.

---

kann unter solchen Voraussetzungen nicht länger die Professionalitätsversprechen erfüllen, mit denen sie vor gut 20 Jahren gegen das Institut der Entmündigung angetreten ist. Unter allen SachwalterInnen geht der Anteil der sozial geschulten und fachlich beaufsichtigten Vereinssachwalter mit Fallzahlbeschränkung zurück.<sup>2</sup> Auch wo aufgrund der multiplen Problemlagen nach bisherigen Maßstäben eine Vereinssachwalterschaft indiziert wäre, muss nun entweder auf Rechtsanwaltskanzleien ausgewichen werden, welche keine gleichen Kapazitätsengpässe kennen bzw. anders mit ihnen umgehen, oder es kommen wieder verstärkt Familienangehörige als Sachwalter zu Ehren. Das frühere Misstrauen solchen Lösungen gegenüber wird inzwischen zum Luxus, wenn gar kein gerichtlicher Entscheidungsspielraum mehr existiert und die gerichtliche Kontrolle angesichts der schieren Zahlen unrealisierbar wird, obwohl sie eigentlich dringlicher und geforderter wäre.

Das Problem der Sachwalterschaft, das es zu bewältigen gilt, ist also ihr übergroßer „Erfolg“, der die Justiz und die Vereine überfordert, der in einen Misserfolg umzuschlagen droht, wenn die Verhältnisse die gebotene Sensibilität für den Entmündigungsaspekt der Sachwalterschaft faktisch untergraben. Problemdruck entsteht somit durch die Masse der Sachwalterschaften sowie durch das Unbehagen über wirksame Qualitätssicherung durch die gerichtliche Kontrolle. Es scheint mir in der letzten Zeit tatsächlich vermehrt Hinweise auf wachsende öffentliche und mediale Aufmerksamkeit gegenüber Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaft zu geben, auch Anzeichen für Skandalisierungsbereitschaft, was verletzte Würde von Alten und Abhängigen gerade auch im Kontext der Sachwalterschaft betrifft. Dies verstärkt den Problemdruck politisch.

### **Woher stammt der problematische „Erfolg“ der Sachwalterschaft?**

Es ist anzunehmen, dass es mehrere Faktoren sind, welche gemeinsam, aber mit unterschiedlicher Wirkungsmacht hinter dem „Erfolg“ stehen. Es geht also darum, diese Erfolgsfaktoren zunächst möglichst zu differenzieren und sie zudem in ihrem unterschiedlichen Gewicht zu bestimmen. Was also könnte zur Expansion der Sachwalterschaft beigetragen haben?

a/ Eine erste Erklärung könnte schlicht im Wachstum der Zielgruppen bestehen, in einer Zunahme der geistig und psychisch Behinderten in der österreichischen Population. In diesem Fall wäre nicht eigentlich von einem „Erfolg“ des Rechtsinstituts zu sprechen, sondern lediglich von einem epidemiologischen Effekt.

b/ Eine zweite (und zusätzliche) Erklärung könnte sich in einer Zunahme an Rechtsgeschäften finden, von denen mehr und mehr Menschen

---

<sup>2</sup> Bis Mitte der 1990er Jahre ist der relative Anteil von Vereinssachwaltern betreuter Kuranden zunehmend angestiegen (vgl. Stidl Thomas: 10 Jahre Sachwalterschaft: Evaluierung am Beispiel der Fallstudie ‚Bezirksgericht Retz‘. Diplomarbeit an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, 1995), 1993 wurde jeder 6 Beschwaltete von einem/r Vereinssachwalter/in betreut. Danach stagniert bzw. sinkt dieser Anteilswert.

immer öfter und unausweichlich betroffen sind. Diese Zunahme an Rechtsgeschäften ist dabei bloß ein (in unserem Zusammenhang freilich zentraler) Indikator für insgesamt steigende Anforderungen an geistige und psychische Fähigkeiten zur Bewältigung des komplexer werdenden Alltagslebens. Die höhere Komplexität des Alltags bewirkt, dass auch bereits Beeinträchtigungen und Störungen geringeren Grades Menschen ihre soziale Funktionsfähigkeit verlieren lassen.

c/ Es könnte drittens aber auch an zunehmend unzulänglichen sozialen Ressourcen zum Ausgleich von mentalen Schwächen gelegen sein, an ausdünnenden familiären und sonstigen sozialen Netzen, die es für Behinderte nicht mehr leisten, Information, Orientierung und Sicherheit gegenüber einer anspruchsvollen gesellschaftlichen Umwelt herzustellen. Auch dadurch würde Kompensationsbedarf durch Rechtsfürsorge früher und häufiger entstehen.

d/ Eine vierte Erklärung könnte in einer veränderten Qualität bzw. Formalität der Rechtsgeschäfte selbst zu suchen sein. Ihre Gültigkeit wird an immer strengere Voraussetzungen geknüpft. An die verantwortlichen Akteure werden höhere Sorgfaltsansprüche gestellt, auch was die Vergewisserung über Geschäftspartner und ihre Rechtsfähigkeit betrifft.

e/ Schließlich ist fünftens nicht auszuschließen, dass die Rechtsfürsorge auf komplexe Weise mit gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialwesen und bei der Personenfürsorge zusammenhängt. Mit zunehmender Ausdifferenzierung der Leistungsansprüche und der Leistungsträger, mit der Individualisierung der Sozialleistungen und der Spezialisierung der Sozialdienste geht Sozialfürsorge mit sich komplizierenden Bemessungs- und Rechtsakten einher. Fürsorge beginnt oft mit der in Zeiten knapper Kassen kritischen Frage, wer zahlt was, und wer hilft, bis diese Frage entschieden ist. Wenn solche Fragen öfter auftreten und länger unentschieden bleiben, mag Rechtsfürsorge auch als Mittel zur Notstandsüberbrückung attraktiv und relevant, um nicht zu sagen missbraucht werden.

Was davon erklärt nun wie viel vom Umstand, dass heute auf jährlich ca. achtmal so viele Sachwalterschaften entschieden wird, wie vor dem Sachwalterrecht Entmündigungen praktiziert wurden – und was fällt dabei wie sehr ins Gewicht? Welche Antwort (und auf welcher Wissensgrundlage) kann ich Ihnen darauf bieten?

Die Materialquelle für die folgenden Ausführungen bietet eine singuläre, breit angelegte Studie über „Sachwalterschaftsverfahren und ihre gerichtliche Erledigung“ aus dem Jahr 2002.<sup>3</sup> Sie basiert auf einer österreichweiten Totalerhebung über alle während eines Zeitraums von 4 Monaten anfallenden Außerstreit-Verfahren zur Entscheidung über die Anreue einer Sachwalterschaft, auf einer Analyse von nicht weniger als 2.370 Gerichtsakten. Ein erster Überblick über die Ergebnisse konnte vor zwei Jahren, am 16. Familienrichtertag im Juni 2003 in Salzburg vortragen werden, damals fokussiert auf die Merkmale der Verfahrensanreuer und Betroffenen, den Verfahrensverlauf und die Verfahrensergebnisse, auf ge-

---

<sup>3</sup> Hammerschick Walter/Pilgram Arno: Sachwalterschaftsverfahren und ihre gerichtliche Erledigung. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie), Nov. 2002 (Text- und Tabellenband)

richtliche Entscheidungsmuster und regionale Besonderheiten dabei.<sup>4</sup> Hier möchte ich vor allem aus dem Vergleich unserer Daten mit Studienergebnissen von Forster<sup>5</sup> über Entmündigungsverfahren aus dem Jahr 1981 Aufschluss über die „Erfolgsfaktoren“ der Sachwalterschaft zu gewinnen versuchen. Darüber hinaus werde ich aber auch auf epidemiologische Erkenntnisse sowie allgemeine sozialstatistische und Rechtspflegedaten zurückgreifen, soweit dafür Platz ist.

ad a/ Der epidemiologische Faktor:

Die erste Frage lautet: Wie weit reflektieren die Sachwalterschaftszahlen nichts anderes als epidemiologische Entwicklungen, das Wachstum der Zielgruppen geistig und psychisch Behinderter in der Bevölkerung? Der Vergleich mit der Studie von Forster aus 1981 mit aktuelleren Daten zeigt Folgendes: 1981 wurden insgesamt 990 Personen entmündigt, davon 25% aufgrund des Sachverständigenurteils „Oligophrenie“, 31% wegen einer „Geisteskrankheit“ (des einen oder anderen Typs) und 40% wegen „seniler oder präseniler organischer Psychose“ (so die damaligen nosologischen Begriffe). 20 Jahre später (2001), zum Zeitpunkt unserer eigenen Studie gibt es 7.519 Neuunterstellungen unter Sachwalterschaft, davon ein vergleichbarer Anteil von 24% wegen „geistiger Behinderung“, vergleichsweise geringe 18% wegen einer „Geisteskrankheit“ und gestiegene 50% wegen „altersbedingter Geistesschwäche“. In absolute Zahlen (gerundet) übersetzt und einander gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild:

<b>Tabelle 1: Zugänge Entmündigter und Besachwalteter, nach Sachverständigen-Diagnose</b>				
SV-Diagnose	Entmündigte (1981)	Besachwaltete (2001)	Differenz	Zuwachsfaktor
Geistige Behinderung	250	1.900	1.650	7,6
Psychische Krankheit	300	1.400	1.100	4,7
Altersbedingte Demenz	400	3.800	3.400	9,5
Gesamt	1.000	7.500	6.500	7,5

<sup>4</sup> Hammerschick Walter/Pilgram Arno: Das Altern von Menschen, die Altersstruktur von Gesellschaften – Sachwalterschaft unter Problem(lösungs)druck. Vortrag beim 16. Familienrichtertag, Salzburg, 13.6.2003 ([http://www.vsp.at/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/SW\\_Forschung\\_Pilgram\\_Familienrichtertagung03.pdf](http://www.vsp.at/fileadmin/user_upload/Publikationen/SW_Forschung_Pilgram_Familienrichtertagung03.pdf))

<sup>5</sup> Forster Rudolf: Sozialwissenschaftliche Begleitforschung eines Modellprojekts ‚Sachwalterschaft‘. Endbericht für die Jahre 1981/1982. Wien, (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Medizinsoziologie) 1984

Es ist zwar nicht ganz einfach, epidemiologische Zeitreihen über geistige und psychische Behinderungen und Krankheiten zu bekommen. Man kann aber grundsätzlich davon ausgehen, dass der Anteil schwerwiegend geistig Behinderter sowie geistig Kranker in der Bevölkerung eher stabil ist bzw. dass Fortschritte in der Behandlung von psychischen Leiden deren Chronifizierung eindämmen.<sup>6</sup> Eine Ausnahme stellen altersbedingte, degenerative geistige Erkrankungen dar, Altersdemenzerscheinungen wie die Alzheimer-Erkrankung.

Die zunehmenden Zahlen besachwalteter geistig Behinderter und psychisch Erkrankter sind also kein schlichter Effekt größerer Ausbreitung entsprechender Krankenpopulationen. Zumindes die annähernde Verachtfachung der Rechtsfürsorgefälle bei den geistig Behinderten und die knappe Verfünffachung bei den psychisch Morbiden erklärt sich nicht aus einer Vergrößerung des Kandidatenkreises für Rechtsfürsorge in der Bevölkerung, sondern hat andere Gründe.

Bei den Alten hat sich die Zahl der Besachwalteten gegenüber den Entmündigten binnen 20 Jahren sogar fast verzehnfacht. Diese Entwicklung ist allerdings insofern zu relativieren, als sich die Altersdemenzkrankungen mit der zunehmenden Hochalterserwartung im Vergleichszeitraum um etwa ein Drittel erhöht haben, aber auch nicht stärker.<sup>7</sup> Nach Maßgabe der Entmündigungspraxis von 1981 würde es heute 550 statt 400 Unterstellungen altersbedingt geistig Behinderter unter Sachwalterschaft geben. Tatsächlich sind es 3.800 dieser Kategorie (etwa 7mal so viele).

Was man daraus lernt: Der von der Populationsentwicklung Behinderter und Kranker unabhängige „Erfolg“ der Sachwalterschaft ist bei den psychisch Erkrankten am geringsten (gebremst), bei den jüngeren geistig Behinderten am höchsten. Dabei wirkt sich der „Erfolg“ bei den Altersdemenzkranken besonders bei der absoluten Zahl der Sachwalterschaftsverfahren und der Zugänge zur Sachwalterschaft aus (bei den Inzidenraten), der „Erfolg“ bei den jüngeren geistig Behinderten wegen der längeren Betreuungszeiten vor allem auf die Zahl der Unterstellten aus (auf die Prävalenzraten).

ad b/ Gestiegene Komplexität des Alltags, indiziert durch Rechtsgeschäfte:

Es ist nicht ohne weiteres zulässig, von medizinisch-diagnostischen Kategorien auf das soziale Merkmal Rechtsfähigkeit zu schließen. Geistige Behinderungen und psychische Erkrankungen treten in abgestufter Form auf und schränken die Fähigkeit zur Alltagsbewältigung meist nur graduell und in Teilbereichen ein. Dem trägt das Sachwalterrecht auch

---

<sup>6</sup> Gemäß Mitteilung von Univ.-Prof. Dr. Heinz Katschnig, Vorstand der Wiener Universitätsklinik für Psychiatrie.

<sup>7</sup> Eigene Berechnungen anhand von Bevölkerungsdaten und Prävalenzraten von Demenzerkrankungen nach Hoffmann et. al. 1991, zit. Nach Verein M.A.S (Morbus Alzheimer Syndrom). Größere Zuwächse (eine Verdreifachung der Erkrankten in der Bevölkerung) werden hier für die nächsten Jahrzehnte bis 2050 prognostiziert, es sei denn der medizinische Fortschritt schafft hier Abhilfe.

---

Rechnung. Je komplexer die gesellschaftliche Umwelt und anspruchsvoller die Alltagsaufgaben, desto schneller ist die Grenze der Funktionsfähigkeit Behinderter und Kranker erreicht.

Woran die Entwicklung der (Mindest-)Komplexität von Lebensvollzügen adäquat zu messen ist, ist eine interessante Frage, welche die Theoretiker der Wissensgesellschaft beschäftigen könnte. Ich muss sie hier abkürzen. Es scheint mir aber nicht verfehlt, das Komplexitätsniveau an der Alltäglichkeit von Rechtsgeschäften zu festzumachen und das Messproblem über Daten der Justizstatistik (Verfahrenszahlen) oder berufsstatistisch, über Tätige in Rechtsberufen, zu lösen. Ein Blick in die Rechtspflegestatistik bzw. ins BIS-Justiz belegt zwar eine gewisse Dynamik. Sie ist aber nicht besonders beeindruckend. Bei den größten gerichtlichen Massengeschäften zeigt sich z.B. bei den Mahnsachen an Bezirksgerichten zwischen 1981 und 2001 eine Vermehrung von knapp 500.000 Mahnsachen angewachsen auf 650.000, etwa um ein Drittel, bei den Exekutionssachen eine stabile Zahl von 1,2 Millionen.<sup>8</sup> Etwas anders sieht es aus, wenn man außergerichtliche Entwicklungen betrachtet. Laut Mikrozensus der Statistik Austria gab es 1983 13.000 und 2003 bereits 26.700 Juristen und Wirtschaftsberater und laut Statistik der Kammer für freie Berufe stieg die Zahl der Rechtsanwälte im gleichen Zeitraum von 2.250 auf 4.500. Diese Verdoppelung in beiden Fällen spricht doch deutlich für eine wachsende Relevanz von Rechtsangelegenheiten und „-komplifikationen“ auch im Alltag. Trotzdem auch hier kein Vergleich mit den Wachstumsraten bei der Sachwalterschaft.

ad c/ Schwindende soziale Ressourcen, soziale Isolation:

Probleme der Überforderung mit der Alltagsbewältigung im allgemeinen und mit Rechtsgeschäften im besonderen können sich verschärfen, wenn geistig und psychisch minder belastbare Personen auf sich allein gestellt bleiben, wenn sie aus familiären Bezügen herausfallen und in anonymen Großinstitutionen auf entsprechende Zuwendung und Förderung verzichten müssen. Es ist oft und gerne die Rede von der Krise der Familie, sodass es nahe liegend scheint, hinter dem „Erfolg“ der Sachwalterschaft Defizite familiärer Solidarität und privater Netzwerke zu orten.

Die sozialwissenschaftlichen Daten<sup>9</sup> sprechen hier jedoch eine andere Sprache. Hinsichtlich der Situation der alten Menschen, der quantitativ relevantesten Gruppe, zeigt der Seniorenbericht 2000 gegenüber 1981 keine Zunahme der in Einpersonenhaushalten Lebenden, sieht man von Frauen in den obersten Alterskategorien ab (vgl. Tabelle 2). Interessanterweise leben derzeit auch so wenige ältere Menschen wie selten zuvor ohne eigene lebende Kinder. Von den >60jährigen hatten 1979 23% kein lebendes eigenes Kind, 1998 waren das nur 14%. Bei immerhin 71% der

---

<sup>8</sup> Hinsichtlich anderer Verfahrenstypen ist der Zeitvergleich durch Änderung bei den rechtspflegestatistischen Kategorien erschwert. Bei den Gerichtshöfen 1. Instanz stagnieren die Geschäftszahlen eher.

<sup>9</sup> Alle Daten dieses Abschnitts (inkl. Tabelle 2) sind dem Beitrag entnommen: Hörl Josef/Kytir Josef: Private Lebensformen und soziale Beziehungen älterer Menschen. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.): Seniorenbericht. Wien 2001

## Das neue Sachwalterschaftsrecht aus der Sicht der Sozialwissenschaft

Altersgruppe wohnen Kinder sogar in näherer Umgebung. Zwar gibt es bei 5 % der >60jährigen keine lebenden Angehörigen, im Durchschnitt haben Personen dieser Alterskategorie heute mit 7,4 nahen Angehörigen aber eine vergleichsweise großes familiäres Umfeld.

<b>Tabelle 2: Wohnform älterer Menschen, nach Haushaltstypus, Gesamtbevölkerung &gt;60 (&gt;85) Jahre</b>			
<b>Männer</b>	1981	1991	1997
Einpersonenhaushalt	13% (26%)	13% (28%)	13% (26%)
Mehrpersonenhaushalt	85% (65%)	85% (64%)	85% (66%)
Anstaltshaushalt	2% (9%)	2% (8%)	2% (9%)
<b>Frauen</b>	1981	1991	1997
Einpersonenhaushalt	41% (43%)	39% (48%)	38% (50%)
Mehrpersonenhaushalt	55% (39%)	57% (35%)	58% (34%)
Anstaltshaushalt	4% (18%)	4% (17%)	4% (17%)

Unter den Entmündigten bzw. den Besachwalteten ist der Anteil von Personen, welche in Anstaltshaushalten leben, ungleich höher als in der Gesamtbevölkerung. Ähnliches gilt für den Familienstand als Gradmesser sozialer Einbindung: Entmündigte bzw. Besachwaltete sind – nicht überraschend – öfter ledig, seltener verheiratet sowie öfter geschieden oder verwitwet (Vgl. Tabelle 3). An der Relation zwischen privat Wohnenden und AnstaltsbewohnerInnen sowie zwischen Nicht-Verheirateten und Verheirateten hat sich aber zwischen 1981 und 2001 nichts verändert. D.h.: Die Wahrscheinlichkeit der Unterstellung unter Sachwalterschaft hat bei Anstaltsinsassen nicht mehr als bei in Privathaushalten Wohnenden zugenommen, und sie ist unabhängig vom Familienstand der Betroffenen angestiegen.

Allerdings ist festzuhalten, dass es bei den Besachwalteten innerhalb der Privathaushaltsbewohner eine Verschiebung von Personen in Mehrpersonenhaushalten hin zu solchen in Einpersonenhaushalten und bei den AnstaltsbewohnerInnen eine massive Verschiebung von den Patienten Psychiatrischer Anstalten hin zu Alten- und Pflegeheimen gibt. Das Faktum, dass das Alleinleben in einem Privathaushalt Behinderte heute eher zu Sachwalterschaft prädestiniert als früher zur Entmündigung, verweist doch auf die Rolle unmittelbar verfügbarer sozialer Hilfe. Bemerkenswert auch der Befund, dass Rechtsfürsorge vor allem gebraucht wird für Menschen außerhalb der familiären Lebenswelt, in Anstalten.

Insgesamt aber haben sich weder die familiären Strukturen in der Gesellschaft, noch hat sich die familiäre Lage (Familienstand und Wohnform) unter den Besachwalteten erkennbar so zum Negativen verändert, dass sich auf einen Schwund informeller sozialer Ressourcen als wesentlichen Faktor für den „Erfolg“ der Sachwalterschaft schließen ließe.

<b>Tabelle 3: Familienstand und Wohnform Entmündigter und Besachwalteter</b>		
	Entmündigte (1981)	Besachwaltete (2001)
<b>Familienstand</b>		
ledig	50%	45%
verheiratet	14%	19%
geschieden, verwitwet	36%	36%
<b>Wohnform</b>		
Privathaushalt	46%	47%
davon Einpersonenhaushalt	10%	21%
davon Mehrpersonenhaushalt	36%	26%
Anstaltshaushalt	52%	49%
davon Psychiatr. Krankenhaus	30%	4%
davon Alten/Pflegeheim	20%	34%
Quellen: Forster (1983), vgl. FN 5; Hammerschick/Pilgram (2002), vgl. FN 3		

ad d/ Qualitätsanforderung an Rechtsgeschäfte, Formalisierung:  
 Hier fällt es besonders schwer, harte und quantifizierende Indikatoren für die Entwicklung im Zeitverlauf zu finden. Die ganz zentrale Bedeutung einer Qualitätsveränderung im Rechtsverkehr selbst für die steigenden Sachwalterschaftszahlen lässt sich nur indirekt, aus dem doch sehr begrenzten Einfluss der anderen zuvor angesprochenen Faktoren ableiten. Ein Indiz liefern die Daten aus unserer Untersuchung zur Anregerschaft. Zur Zeit stammen 50% aller Anregungen von Sachwalterschaft unmittelbar, weitere 20% mittelbar von Institutionen, insofern diese Angehörige und Nahestehende Betroffener bewegen, auf Sachwalterschaft zu drängen. Leider gibt es keine Vergleichsdaten zu den Anregern von Entmündigungsverfahren aus der Untersuchung von Forster/Pelikan.

Die Ergebnisse zur Dominanz institutioneller Anreger habe ich an derer Stelle zusammengefasst und so interpretiert<sup>10</sup>:

„Wollte man von den Anregern der Sachwalterschaft auf deren Benefiziere schließen, so wären eigentlich Institutionen als die primären Nutznießer zu sehen. Von der Anregerseite und den Anregungsanlässen her betrachtet, wird man jedenfalls schlussfolgern müssen, dass es vor allem die Regeln und Erfordernisse des Rechtsverkehrs in und mit bürokratischen Institutionen sind, die Sachwalterschaft in Gang setzen. Dass dies immer öfter geschieht, geht vermutlich wesentlich zurück auf Veränderungen, auf Komplexitätssteigerung und Formalisierung von öffentlicher Verwaltung und Geschäftsleben. Wie Behörden und Wirtschaftsorganisationen höhere Rechenschaftspflichten abverlangt werden, verlangen sie immer dezidierter ein aktives, kompetentes und verantwortungsfähiges Gegenüber.

<sup>10</sup> Vgl. Pilgram Arno: Von wem und wofür die Sachwalterschaft genutzt wird. Referat zur Veranstaltung 20 Jahre Sachwalterrecht, am 30.6.2004 ([http://www.vsp.at/fileadmin/user\\_upload/PDFs/ArnoPilgram\\_Referat20Jahre\\_SW.pdf](http://www.vsp.at/fileadmin/user_upload/PDFs/ArnoPilgram_Referat20Jahre_SW.pdf))

Die Ausbreitung der Sachwalterschaft ist insofern Teil eines Bürokratisierungs- und Verrechtlichungsgeschehens, welches ja insgesamt mit dem (Rechts-)Schutz für Bürger gegenüber sonst übermächtigen öffentlichen und wirtschaftlichen Institutionen legitimiert wird. Das Problem dabei, dass es gerade diese wohlgemeinten verfeinerten rechtlichen Schutzmechanismen sein können, die ihre Benefiziere erst recht überfordern und hilflos machen, die auch informeller Solidarität, Hilfe und Problemlösung die Grundlage entziehen können.“

ad e/ Differenzierung der Wohlfahrtsansprüche:

Auch hier lassen sich keine simplen Indikatoren für Veränderungen des Wohlfahrtssystems und für Veränderungen der Problemlagen unterbreiten, welche seinerzeit Entmündigungsinitiativen in Gang setzten und heute Sachwalterschaftsverfahren auslösen. Doch auch hier bieten unsere Studienergebnisse Anhaltspunkte für die Relevanz des Faktors „strittige Fürsorgeverantwortung“: Innerhalb der institutionellen Anreger sind Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, aber auch Krankenanstalten die aktivsten Betreiber von Sachwalterschaftsverfahren und es sind dabei, abgesehen von Fragen des ganz alltäglichen Finanzmanagements, vor allem Probleme der Klärung von Pflegegeld- und anderen Sozialansprüchen, der Organisation von Pflege und Wohnen und sonstiger Betreuungsleistungen, welche diese Institutionen am häufigsten zur Mobilisierung der Gerichte veranlassen. Exakt ein Drittel der Verfahrensanregungen stammt direkt von „Sozialinstitutionen“, zur Hälfte davon von stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen, zu je einem Viertel von Krankenanstalten und (Sozial-)Ämtern. Bei jedem fünften Sachwalterschaftsverfahren (bei 18%) steht die Klärung von Versicherungs- und Sozialansprüchen an, bei jedem siebten Verfahren die Entscheidungen über die Unterbringung zur Pflege, eben so oft die Organisation andersartiger Betreuung und Versorgung (je 14%).

Es ist davon auszugehen, dass gerade auch sozialrechtliche Verbesserungen, einhergehend mit Bemühungen um erhöhte Treffsicherheit (Beispiel Pflegegeldeinführung), Bemessungsentscheidungen komplizieren. Bei der Entscheidungsfindung sind die befassten sozialen Institutionen ihrerseits heute wiederum (wie zuvor ausgeführt) zur strengen Beachtung von Formerfordernissen angehalten und fordern sie deshalb berechenbare bzw. unkomplizierte Rechtssubjekte oder eben gleich kompetente Stellvertreter.

### **Welche Hebel setzt die Reform und versprechen diese Wirkung?**

Wenn man auf die Analyse der „Erfolgsfaktoren“ für die Sachwalterschaft blickt, so weist sich, dass die meisten gänzlich außerhalb der Reichweite einer Rechtsänderung liegen. Das scheint zunächst beunruhigend, ist jedoch keine atypische Situation für Rechtspolitik im engeren Sinn, schränkt deren Chancen aber selbstverständlich ein.

---

Rechtspolitisch unerreichbar ist etwa die epidemiologische Entwicklung in Zusammenhang mit der steigenden Lebens- und Alterserwartung, desgleichen die (Wieder-)Vereinfachung des alltäglichen Lebens, inklusive dessen rechtlicher Deregulierung, und wohl auch die Regeneralisierung sozialer Leistungsberechtigungen und die Vereinfachung der Anspruchsprüfung und -durchsetzung. Hier wird der Druck auf Rechtsfürsorgeleistungen erhalten bleiben, wenn nicht weiter wachsen. Gibt es also gar keine Hebel und nur schlechte Wirkungsaussichten für die Reform?

Mitnichten, denn die Reform antwortet sehr geschickt auf die schwierige Situation, indem sie gar nicht „kausal“ ansetzt, sondern

a/ die Sachwalterschaft auf weite Strecken schlichtweg ersetzt durch ein anderes Rechtsinstitut, vor allem durch die „gesetzliche Vertretung“ (zum Teil auch die „gewillkürte Vertretung“ per Vorsorgevollmacht), ferner indem sie

b/ so und auch sonst den vorwiegend institutionellen Betreibern der Sachwalterschaft die vereinfachte Verwirklichung ihrer Sicherheits- und Formansprüche ermöglicht, schließlich indem sie

c/ die gerichtliche Kontrollaufgabe beibehält, aber realistisch reinterpretiert und die informelle soziale Missbrauchskontrolle aufwertet und stimuliert.

ad a/ „Rückzug“ aus der Sachwalterschaft, alternative Rechtsinstitute:

Die Reform des Sachwalterrechts zieht sich aus der Affäre, dass gesellschaftliche Entwicklungen, welche die Sachwalterschaft forciert haben, rechtspolitisch weithin unkorrigierbar sind, indem die Institution der Familie wieder entdeckt wird. Das 20 Jahre alte Sachwalterrecht stammt aus einer Zeit, in welcher der Sozialstaat Züge von „over-protectiveness“ trug, gespeist aus hohem Vertrauen in Staats- und Rechtssinstitutionen als die eigentlichen Modernisierungsagenturen, während Familienstrukturen und -traditionen als Emanzipationshindernis beargwöhnt wurden. Sanftes Hineinregieren und Kontrollieren dieser Strukturen nicht zuletzt via Sachwalterschaft wurde für legitim und notwendig erachtet und nicht weiter problematisiert.

Der geordnete „Rückzug“ aus der Sachwalterschaft kann zum einen darauf bauen, dass der Wind heute ideologisch anders weht, zum anderen aber auch auf die geschilderten Tatsachen, dass die Familien nach wie vor hoch funktionsfähige Institution sind. Es gibt – soziologisch gesehen – keine Anzeichen für ihr Fehlen und für einen Bedarf, sie in Sachen Rechtsvertretung Angehöriger auf breiter Front zu substituieren. Nicht in allen, aber in der Mehrzahl der heutigen Sachwalterschaftsfälle existieren immer noch familiäre Ressourcen. Sie bestätigen sich darin, dass 72% aller Kandidaten für die Sachwalterschaft regelmäßige Kontakte zu Familienangehörigen haben (die jüngeren und älteren in noch höherem Ausmaß, die mittleren Altersgruppen am seltensten) und dass die Sachwalterschaft schlussendlich ganz überwiegend auch von nahestehenden Personen übernommen wird.

Auf die „gesetzliche Vertretung“ durch nahe Angehörige zu setzen, ist von daher viel versprechend, auch wenn die eingeräumten Vertretungsbefugnisse im Entwurf begrenzt sind. Nachdem die Verfahrensansätze heute nach unseren Studienergebnissen in 30% der Fälle ausschließlich in Prob-

lemen der alltäglichen Geldverwaltung (überwiegend ohne komplexe Aufgaben) bestehen und in weiteren 13% ausschließlich in der Geltendmachung und Sicherung von Leistungsansprüchen, zeichnet sich hier ein beträchtliches Potential ab, wenn § 273e des Entwurfs zur Geltung kommt. Dieses deflationäre Potential des neuen Rechtsinstituts „gesetzliche Vertretung“ ist umso größer einzuschätzen, je öfter wichtige Angelegenheiten, die nicht ohne Sachwalterbestellung und gerichtliche Zustimmung geregelt werden können, das sind zugleich nicht alltäglich auftretende Probleme, bereits im Rahmen vorläufiger bzw. von Verfahrensachwalterschaft bearbeitet werden.

Die „Vorsorgevollmacht“ erweitert den Kreis der alternativen Vertreter über die nächsten Angehörigen hinaus und stärkt die Selbstbestimmung, hängt aber an Willensakten, an der Verbreitung von Rechtskenntnissen und einer Kultur rechtlicher Altersvorbereitung, ferner an einer praktikablen Ausgestaltung des Instruments. Ein prompter breiter Effekt ist hier nicht zu erwarten.

ad b/ Rechtliche Fassung gängiger informeller Praktiken:

Das geltende Sachwalterrecht hat, wenn man so will, Sicherheiten aus gängigen (und bewährten) informellen Vertretungspraktiken im sozialen Alltag genommen, sie rechtlich anfechtbar gemacht. Wer sich im Umgang mit geistig Behinderten und psychisch Kranken auf rechtlich möglichst festem Eis bewegen wollte, und wer das als Rädchen in wirtschaftlichen und sozialen Großorganisationen auch musste, hat deshalb seine Zuflucht gerne in der Sachwalterschaft gesucht. Der findet nun im neuen Gesetz eine Verantwortungsregelung, die seinen Bedürfnissen nach rechtlicher Sicherheit gerecht wird. Die Institute der „gesetzlichen Vertretung“ und „Vorsorgevollmacht“ bringen insofern Rechtssicherheit und eine rechtliche Grauzone „ungesetzlicher Vertretungen“ zum Verschwinden, die das alte Sachwalterrecht als solche eigentlich erst aufgemacht hat.

Damit unternimmt die Reform etwas in Bezug auf einen der m.E. ganz entscheidenden Faktoren des „Sachwalterschaftserfolgs“, den zunehmenden Hunger nach Rechtsform. Sie befriedigt gehobene Rechtsansprüche mit einfachen „Hausmitteln“ – was hier als Anerkennung für eine Kunst gemeint ist.

ad c/ Gerichtliche Kontrolle in „Leichtbauweise“:

Ob mit der „gesetzlichen Vertretung“ und „Vorsorgevollmacht“ aus der lieben Not mit der Sachwalterschaft bloß eine Tugend gemacht wird und mehr nicht, hängt davon ab, wo das Wohl der Betroffenen bleibt, von den Instrumenten, vor allem aber der Praxis der gerichtlichen Kontrolle darüber.

Für die Akzeptanz der Vertretungsrolle durch Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter, aber auch durch zu Sachwaltern bestellten Angehörigen, ist es wichtig, die formalen Zumutungen (Dokumentations- und Berichtsverpflichtungen) an den Vertreter/Kurator in Grenzen zu halten und sich nicht davon Wunder an Kontrolle zu erwarten. Dies scheint durch den Entwurf gewährleistet. Die wirksamste Kontrolle über das Wohl des Betroffenen kann nämlich nicht vom richterlichen Schreibtisch aus ausgeübt werden, sondern nur innerhalb der sozialen Lebenswelt des Kuranden.

---

Hier ist es wichtig, dass nicht nur das Gesetz alle Beteiligten zur Erkundung und Beachtung des Willens selbst noch des beschränkt urteilsfähigen geistig Behinderten und psychisch Kranken verpflichtet, sondern wie bei Gericht praktisch mit (schwankenden) Äußerungen des Betroffenen, mit (unbequemen) Widersprüchen und kritischen (oder „querulatorischen“) Wahrnehmungen in Bezug auf gesetzliche Vertretungsakte oder eine Sachwalterschaft umgegangen wird, wie das Dreiecksverhältnis zwischen Kuranden, Kurator und Gericht als „Vertrauensverhältnis“ gepflegt und hinterfragt zugleich wird. Die amtswegige Aufhebung von Vertretungsfunktionen, sollte es das Wohl des Vertretenen erfordern, ist dem Gericht vorgeschrieben, wie aktiv und gewissenhaft es dieses Wohl erforschen will, bleibt ihm aber letztlich überlassen.

Es ist zu hoffen, dass der Erfolg der Reform, Sachwalterschaft wieder auf das notwendige Ausmaß zu beschränken, so viele Ressourcen frei macht, dass sich die Gerichte weiterhin praktische Sensibilität für ihre subtile Kontrollaufgabe leisten können.